

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kalich (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Auswirkungen des Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das Alternative Investment Fund Manager-Umsetzungsgesetz auf den Thüringer Landeshaushalt

Die **Kleine Anfrage 3210** vom 21. Juni 2013 hat folgenden Wortlaut:

Der Bundesrat hat am 7. Juni 2013 den Vermittlungsausschuss wegen des im Titel genannten Gesetzes angerufen. Er erhebt zahlreiche Einwände, die sich primär auf die mit dem Gesetz verbundenen Risiken der Steuervermeidung beziehen. Beispiele sind die steuerfreie Thesaurierung von Veräußerungsgewinnen, die Gewerbesteuerfreiheit von Investmentfonds und die Privilegierung von Kapitaleinkünften. Die Steuerausfälle durch dieses Gesetz werden vom Bundesrat auf 20 bis 30 Milliarden Euro geschätzt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat die Landesregierung am 7. Juni 2013 im Bundesrat hinsichtlich der Anrufung des Vermittlungsausschusses bezüglich des o. g. Gesetzes abgestimmt und wie begründet sie diese Abstimmung?
2. Warum fallen die Steuerausfälle so hoch aus und welche Steuerarten sind in welcher jeweiligen geschätzten Höhe nach Kenntnis der Landesregierung betroffen?
3. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Steuerausfälle für den Thüringer Landeshaushalt und die Thüringer Kommunen für den Fall der Annahme des Gesetzes in der bestehenden Fassung?
4. Welche haushaltspolitischen Auswirkungen hätte die Annahme des Gesetzes in der bestehenden Fassung aus Sicht der Landesregierung für den Freistaat Thüringen?

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Juli 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Thüringer Landesregierung hat sich bei der Frage, ob der Vermittlungsausschuss angerufen werden soll, enthalten, weil es zur Frage der Zweckmäßigkeit der Anrufung des Vermittlungsausschusses unterschiedliche Auffassungen in der Landesregierung gab. Bei der Abstimmung zu den einzelnen Anrufungsgründen hat Thüringen die Ziffer 3 unterstützt, unter der der Bundesrat zur Vermeidung von Steuerausfällen die Aufnahme einer Regelung anmahnt, mit der auf die jüngste Rechtsprechung des BFH zur Realisierung von Verlusten aus der Übertragung schuldrechtlicher Verpflichtungen reagiert werden soll.

Zu 2.:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für das AIFM-StAnpG (Bundesratsdrucksache 95/13) sah keine Steuermindereinnahmen vor. Im Laufe der parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfs wurde dieser vom Finanzausschuss des Deutschen Bundestages um einige Regelungen ergänzt. In der Fassung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 16. Mai 2013 (Bundesratsdrucksache 376/13) soll der Gesetzentwurf nun zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 30 Millionen Euro führen. Diese bezifferten Mindereinnahmen sind ausschließlich auf die Anpassung des Unterhaltshöchstbetrages beim Abzug von Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen an die Erhöhung des Grundfreibetrags in den Jahren 2013 und 2014 zurückzuführen.

Unabhängig vom Gesetzentwurf hat der BFH in seiner Rechtsprechung gefordert, dass steuerlich bislang nicht oder nicht in voller Höhe anzuerkennende Rückstellungen bei deren Übernahme durch Dritte nunmehr steuermindernd realisiert werden können. Daraus kann sich nach Ansicht des Bundesrates ein potenzielles Steuerausfallrisiko in Höhe von 20 bis 30 Milliarden Euro ergeben. Diese Beträge geben das geschätzte Gesamtvolumen für den Regelungsbereich wieder und nicht die tatsächlich erwarteten Steuerausfälle.

Auf dieses Ausfallrisiko hat der Bundesrat reagiert und im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens entsprechend Anpassungen im Gesetzentwurf angemahnt. Dadurch lässt sich nach groben Schätzungen das potenzielle Ausfallrisiko auf ca. eine Milliarde Euro jährlich in den Anfangsjahren reduzieren. Führt dieses Risiko tatsächlich zu Steuerausfällen, wären hiervon die Körperschaft- und die Gewerbesteuer betroffen.

Zu 3.:

Das Gesetz in der bestehenden Fassung führt zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 30 Millionen Euro jährlich. Davon entfallen auf den Landeshaushalt ca. 0,36 Millionen Euro und auf die Thüringer Gemeinden ca. 0,06 Millionen Euro.

Zudem führen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelungen in Bezug auf die BFH-Rechtsprechung zu einer deutlichen Reduzierung des Steuerausfallrisikos, also genau genommen zu Steuermehreinnahmen gegenüber der bestehenden Rechtslage.

Zu 4.:

Angesichts des potenziellen Steuerausfallrisikos aus der BFH-Rechtsprechung ist die Annahme des Gesetzentwurfs, zusammen mit den das Ausfallrisiko reduzierenden Vorschlägen des Bundesrates, haushaltspolitisch alternativlos.

In Vertretung

Diedrichs
Staatssekretär